

Deutscher Bundestag  
17. Wahlperiode  
Ausschuss für Wirtschaft  
und Technologie

Ausschussdrucksache 17(9)517  
23. Juni 2011

BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e.V.  
Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin

**bde**w

Energie. Wasser. Leben.

## Stellungnahme

# zum Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netz- ausbaus Elektrizitätsnetze

Bundestags-Drucksache 17/6073

Berlin, 23. Juni 2011

## Inhalt

1	Vorbemerkung .....	3
2	Zu den Regelungen im Einzelnen .....	5
2.1	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (Artikel 1) .....	5
2.2	Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (Artikel 2) .....	8
2.2.1	§ 17 Abs. 2a EnWG – Sammelanbindung von Offshore-Windparks und Offshore-Netzplan .....	8
2.2.2	§ 118 Abs. 3 EnWG – Streichung der Befristung der Netzanschlusspflicht .....	9
2.2.3	§ 43 EnWG – Planfeststellung 110-kV-Erdkabel .....	9
2.2.4	§ 43f EnWG – Unwesentliche Änderung .....	11
2.2.5	§ 43g EnWG – Zulassung privater Projektmanager für Landesbehörden .....	11
2.2.6	§ 43 h EnWG – Erdverkabelung 110-kV-Ebene .....	12
2.2.7	§§ 44b und 45b EnWG – Parallelführung von Planfeststellungsverfahren und vorzeitiger Besitzeinweisung sowie Enteignungsverfahren .....	13
2.3	Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (Artikel 3) .....	13
2.4	Änderung der Stromnetzentgeltverordnung – Zahlungen an Kommunen für neue Höchstspannungsfreileitungen (Artikel 4) .....	14
2.5	Änderung der Anreizregulierungsverordnung (Artikel 6) .....	16
2.5.1	Mehrkostenfaktor für 110-kV-Erdkabel .....	16
2.5.2	Verbesserung der regulatorischen Rahmenbedingungen für Netzinvestitionen .....	16
2.5.3	Berücksichtigung der durch die neuen Vorgaben entstehenden Kosten im Rahmen der Anreizregulierung .....	17
2.6	Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung .....	19

## 1 Vorbemerkung

Der BDEW begrüßt die Initiative der Bundesregierung und der Koalitionsfraktionen, die aktuell geltenden Genehmigungsverfahren beim Bau von Höchstspannungsleitungen zu beschleunigen und für mehr Akzeptanz bei der Bevölkerung zum Thema Netzausbau zu werben.

Bereits heute beträgt der Anteil der Erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch in Deutschland im Jahresdurchschnitt ca. 17 Prozent. Die Energiewende wird jedoch nicht allein über die zunehmende Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien realisierbar sein. Wenn ein tragfähiges Energieversorgungssystem auf Basis Erneuerbarer Energien etabliert werden soll, sind nicht minder wichtige Fragen der Versorgungssicherheit zu beantworten. Die sichere und bedarfsorientierte Verfügbarkeit des Stroms ist für unsere Volkswirtschaft eine existentielle Frage. Vor diesem Hintergrund wird ersichtlich, dass die Energiewende erst abgeschlossen sein wird, wenn Erneuerbare Energien die Versorgungssicherheit vollständig gewährleisten können.

Ein wesentlicher Beitrag dazu wird durch den dringend notwendigen Ausbau des Stromtransportnetzes geleistet. Bereits im Frühjahr 2005 wurde die dena-Netzstudie I veröffentlicht. Sie untersuchte den notwendigen Ausbau der Stromübertragungsnetze für die Nutzung von 20 % erneuerbarer Stromerzeugung bis zum Jahr 2015. Ergebnis war ein Ausbaubedarf im deutschen Übertragungsnetz von 850 km neuen Leitungstrassen bis 2015. Davon sind bis heute im Wesentlichen wegen überlanger Planungs- und Genehmigungsverfahren weniger als 100 km realisiert.

Die Ergebnisse der auf der dena-Netzstudie I aufbauenden dena-Netzstudie II, die im November 2010 veröffentlicht wurde, kommt sogar zu einem zusätzlichen Ausbaubedarf im Übertragungsnetz von bis zu 3.600 km, um bis zum Jahr 2020 knapp 40 % Strom aus Erneuerbaren Energien in das System zu integrieren. Die Kosten dafür werden – je nach Technologie – auf rund 10-29 Mrd. Euro veranschlagt.

Hinzu kommt der sehr aufwändige und kostenintensive Anschluss der Offshore-Windparks durch die Übertragungsnetzbetreiber. Dabei betreten Netzbetreiber und Anlagenhersteller an vielen Stellen technologisches Neuland.

Ein erheblicher Ausbaubedarf besteht jedoch nicht nur im Übertragungsnetz. In einer im März 2011 vorgestellten Verteilnetzstudie hat der BDEW den Ausbaubedarf des Verteilungsnetzes unter Berücksichtigung von zwei Ausbauszenarien für Onshore Wind und Photovoltaik untersuchen lassen. Wenn die Zahlen der BMU-Leitstudie 2010 angelegt werden, dann ist bis 2020 mit einem Ausbaubedarf im Verteilungsnetz von bis zu 380.000 km mit damit verbundenen Kosten von bis zu 27 Mrd. Euro zu rechnen. Im Vorblatt des Gesetzentwurfs wird auf diese BDEW-Studie hingewiesen – jedoch in einer unzulässigen Verkürzung auf die 110-kV-Ebene.

Die BDEW-Verteilnetzstudie hat nicht nur den Ausbaubedarf im 110-kV-Netz untersucht, sondern den Netzausbaubedarf im gesamten Verteilungsnetz. Dabei wurden in einem dezentralen Ansatz die Auswirkungen eines Zubaus von Onshore Windkraft- und

Photovoltaikanlagen entsprechend des Basisszenarios der Energieszenarien von EWI/Prognos/GWS sowie der BMU-Leitstudie 2010 analysiert. Der in der BDEW-Verteilnetzstudie ausgewiesene, recht geringe Zubaubedarf auf der 110 kV-Ebene mit 350 km (Energieszenarien) bzw. 650 km (BMU-Leitstudie 2010) muss im Zusammenhang mit dem durch die Studie ermittelten erheblichen Ausbaubedarf auf der Mittel- und Niederspannungsebene (195.000 km bzw. 380.000 km) gesehen werden. Im Gegensatz zu dem modellhaften Ansatz der BDEW-Studie, der zudem weitere erneuerbare Energieträger sowie andere dezentrale Stromerzeugungsanlagen nicht berücksichtigt hat, können sich bei der realen Ausbauplanung der Netzbetreiber erhebliche Abweichungen ergeben.

Für den BDEW war entscheidend, mit dieser Studie eine ungefähre Größenordnung des Ausbaubedarfs im Verteilungsnetz sowie der damit verbundenen Kosten (10-13 Mrd. Euro bzw. 21-27 Mrd. Euro) zu erhalten. Schon wegen des begrenzten Untersuchungsauftrags für die Gutachter sollten aus Sicht des BDEW keine derartigen Ableitungen aus der Studie vorgenommen werden wie es jetzt der Gesetzgeber für den vorliegenden Gesetzentwurf getan hat.

Unabhängig davon ist jedoch unabdingbar, dass der notwendige Netzausbau auf Übertragungs- und Verteilnetzebene mit dem rasanten Kapazitätswachstum von Anlagen auf Basis erneuerbarer Energien Schritt halten kann. Andernfalls werden in naher Zukunft die Sicherheit und die Systemstabilität des Energieversorgungssystems nicht mehr gegeben sein.

Der BDEW bittet die Bundesregierung und die Koalitionsfraktionen darüber hinaus, ähnliche Beschleunigungselemente wie sie jetzt mit dem NABEG für die Strom-Höchstspannungsebene geschaffen werden sollen, auch für Gas-Fernleitungen zeitnah zu realisieren. Gerade als Folge des Energiekonzepts der Bundesregierung sowie der durch die aktuellen politischen Entscheidungen noch einmal beschleunigten Energiewende rückt der Energieträger Erdgas wieder stärker in den Vordergrund. Im Zusammenhang mit dem erwarteten verstärkten Ausbau von Kraftwerken auf Basis von Erdgas in Ergänzung zu Erneuerbaren Energien sowie der Entwicklung der Power-to-Gas-Technologie als mögliche Speicheroption für überschüssigen Strom aus erneuerbaren Energien könnte ein verstärkter Aus- und Umbau des Gas-Fernleitungsnetzes erforderlich werden. Eine auf den Netzentwicklungsplänen aufbauende Bundesnetz- und -fachplanung im Gasbereich wäre aus Sicht des BDEW eine sinnvolle Ergänzung im Sinne eines gesamtsystemischen Ansatzes.

Neben der Beschleunigung und Bündelung der Planungs- und Genehmigungsverfahren sind angemessene regulatorische Rahmenbedingungen für die anstehenden Milliardeninvestitionen in die Netzinfrastruktur zwingend erforderlich. Die Bundesregierung hat darauf sowohl im Energiekonzept als auch in den BMWi-Eckpunkten des NABEG von März 2011 sowie von Anfang Mai 2011 hingewiesen. Im aktuell vorliegenden Gesetzentwurf finden sich hierzu jedoch genauso wie im Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften keinerlei Vorschläge. Dies ist ausgesprochen bedauerlich und wird der Herausforderung im Zusammenhang mit dem Umbau des Energieversorgungssystems nicht gerecht.

Darüber hinaus ist es aus Sicht des BDEW unabdingbar, neben Vorschlägen zur Vereinfachung und Beschleunigung von Infrastrukturvorhaben auch eine möglichst frühzeitige und

umfangreiche Information und Beteiligung der Öffentlichkeit vorzusehen, um die Akzeptanz der Vorhaben in der Öffentlichkeit zu stärken. Dies wird durch den mit diesem Gesetz vorgelegten Entwurf eines Bundesfachplanungsgesetzes sowie durch die Regelungen im Rahmen der Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes zu den Netzentwicklungsplänen für die Höchstspannungsebene bereits in einem mehr als ausreichenden Umfang geregelt. Zu begrüßen ist in diesem Zusammenhang auch die Einrichtung einer „Plattform für zukunftsfähige Netze“ durch die Bundesregierung. Der BDEW beteiligt sich intensiv an der Plattform und ihren Arbeitsgruppen. Die in diesem Rahmen begonnenen Vorarbeiten für eine Informations- und Dialogoffensive zum Thema Netzausbau werden vom BDEW als zwingend erforderlich angesehen und ausdrücklich unterstützt.

Der BDEW hat sich bereits frühzeitig mit Vorschlägen für mehr Akzeptanz und Planungsbeschleunigung bei Infrastrukturvorhaben beschäftigt und hierzu Ende März 2011 ein Diskussionspapier vorgelegt. Darin hat der BDEW u.a. die Öffnung des Scoping-Termins im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie des Erörterungstermins im Planfeststellungsverfahren für die (breitere) Öffentlichkeit vorgeschlagen.

## **2 Zu den Regelungen im Einzelnen**

### **2.1 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (Artikel 1)**

#### Bundesfachplanung als wesentlicher Schritt zur Verfahrensbeschleunigung

Der BDEW begrüßt die Vorlage des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz (NABEG). Durch die vorgesehene Trassenbildung unter Einschluss der Raumordnung ist mit einer erheblichen Verfahrensbeschleunigung zu rechnen, da die eigenständigen Raumordnungsverfahren auf Landesebene entfallen.

Es sollte in diesem Zusammenhang erwogen werden, ob Hochspannungsfreileitungen (110 kV) mit besonders wesentlicher, überregionaler Bedeutung auf Antrag des Vorhabensträgers ebenfalls in die Bundesfachplanung einbezogen werden können. In der Regel werden die 110-kV-Leitungen von regionalen Netzbetreibern betrieben, die auf dem Gebiet mehrerer Bundesländer aktiv sind und somit auf die gleichen Herausforderungen in der Genehmigung stoßen wie die Übertragungsnetzbetreiber. Darüber hinaus wäre eine Koordinierung der zur Verfügung stehenden Trassen für Höchst- und Hochspannungsleitungen wünschenswert und äußerst hilfreich. Aufgrund des in Deutschland nur begrenzt verfügbaren Raumes sollte es durch eine entsprechende Koordinierung erleichtert werden, dass auf einer Trasse sowohl Höchst- wie auch Hochspannungsleitung errichtet werden und die beteiligten Unternehmen zur Zusammenarbeit aufgefordert sind. In diesem Zusammenhang begrüßt der BDEW die vorgesehene enge Kooperation von Übertragungs- und Verteilnetzbetreibern bei der Aufstellung von Netzentwicklungsplänen nach § 12b Abs. 3 EnWG-Entwurf.

Aus den Rechtswirkungen der Bundesfachplanung nach § 15 Abs. 3 NABEG-Entwurf ergibt sich, dass ein Rechtsschutz gegen die Fachplanung nicht möglich ist. Dies ist nicht zu beanstanden, denn Rechtsschutz wird gegen den Planfeststellungsbeschluss gewährt. Allerdings

besteht die Gefahr, dass sich erst im Rahmen des Gerichtsverfahrens rechtliche Defizite des Bundesfachplans im Rahmen einer Inzidentprüfung herausstellen und das gesamte Verfahren mangels Heilungsvorschriften wiederholt werden muss. Es sind deshalb weitere Überlegungen anzustellen, wie diesem Problem begegnet werden und der Zeitverlust verhindert werden kann.

#### Planfeststellung aus einer Hand führt zu schnelleren Verfahren

Ebenso begrüßt der BDEW, dass die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Leitungen für den Transport von Elektrizität mit überregionaler oder europäischer Bedeutung, insbesondere bundesländerübergreifende Höchstspannungsleitungen, die im Bundesbedarfsplan nach § 12e EnWG-Entwurf aufgeführt sind, zentral durch die Bundesnetzagentur planfestgestellt werden sollen. Auch hierdurch sind – vorausgesetzt es gelingt, die Bundesnetzagentur zeitnah mit den erforderlichen personellen und fachlichen Kompetenzen auszustatten – Beschleunigungseffekte zu erwarten.

Es sollte nichtsdestotrotz geprüft werden, ob der im Vorblatt des Gesetzentwurfs ausgewiesene Bedarf von 240 zusätzlichen Stellen in der Bundesnetzagentur mit den daraus folgenden erheblichen Gebührensätzen nach § 30 NABEG-Entwurf tatsächlich erforderlich ist. Intelligente Lösungen in Zusammenarbeit mit den Landesbehörden sollten angestrebt werden.

#### Verfassungsrechtliche Grundlagen überzeugend dargelegt

Für die Energiewirtschaft ist es im Rahmen der Diskussion dieser neuen Instrumente und Zuständigkeiten von herausragender Bedeutung, dass zwischen Bund und Ländern eine rechtssichere Lösung gefunden wird. Nur so kann tatsächlich eine Verfahrensbeschleunigung und der notwendige zügige Netzausbau erreicht werden. Verfassungsrechtliche Zweifel an der angestrebten Lösung müssen frühzeitig ausgeräumt werden. Die Gesetzesbegründung zum Bundesfachplanungsgesetz leitet insofern die entsprechende Kompetenz des Bundes überzeugend her.

Der BDEW appelliert eindringlich an alle Beteiligten in Bund und Ländern, die gefundene Lösung einer Bundesfachplanung für Höchstspannungsleitungen mit überregionaler oder europäischer Bedeutung ebenso wie die Planfeststellung durch die Bundesnetzagentur zu unterstützen.

Die in der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates vorgeschlagene Lösung, die Projekte, die Gegenstand eines Planfeststellungsverfahrens durch die Bundesnetzagentur sein sollen, im Rahmen einer Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen, wäre aus Sicht des BDEW ein tragfähiger Kompromiss angesichts der vorher unversöhnlich gegenüberstehenden Positionen zwischen Bund und Ländern.

Es muss allerdings sichergestellt sein, dass die Bestimmung der in der Verordnung enthaltenen Projekte, für die dann eine Zuständigkeit der Bundesnetzagentur bei der Planfeststellung gilt, nach sachlichen Kriterien erfolgt – und nicht etwa Teil eines politischen Kompromisses zwischen Bund und Ländern ist.

### Projektmanagement – durch die Behörde – kann beschleunigend wirken

Ein kompetentes Projektmanagement wird umso wichtiger, je mehr Fachbehörden bzw. Beteiligte in das Verfahren eingebunden sind. Hiervon ist eine Verkürzung von Verfahren zu erwarten. Wesentliche Aufgabe des Projektmanagements sollte das Terminmanagement insbesondere im Hinblick auf die fristgerechte Abgabe von Rückmeldungen zur Vollständigkeit der Angaben und nachfolgend der Stellungnahmen sein. Insoweit wäre es aus Sicht des BDEW allerdings vorzuziehen, wenn der Projektmanager gerade kein privater Dritter, wie in § 29 NABEG-Entwurf vorgeschlagen, sondern in die Behördenstruktur integriert wäre.

Aus Sicht des BDEW hat die Behörde grundsätzlich die Verantwortung dafür zu tragen, dass sie hinreichend Personal für die ihr übertragenen Aufgaben vorhält. Die Probleme, die etwa aus einer personellen Unterbesetzung der zuständigen Behörden folgen, können durch Beschleunigungsvorgaben nicht gelöst werden. Hier sind auch entsprechende Personalplanungen gefragt, um Verzögerungen durch zu eng bemessene Personalkapazitäten zu verhindern. Die Auslagerung von Kernaufgaben der Behörden sollte nicht mit dem Argument eines Beschleunigungsinstruments gerechtfertigt werden.

### Parallelführung von Planfeststellungsverfahren und vorzeitige Besitzeinweisung sowie Enteignungsverfahren hilfreich

Die Möglichkeit für Vorhabensträger, bereits vor dem förmlichen Abschluss des Planfeststellungsverfahrens eine vorzeitige Besitzeinweisung sowie ein vorzeitiges Enteignungsverfahren nach § 27 NABEG-Entwurf durchzuführen, wird begrüßt. Dies kann im Einzelfall zu einer erheblichen Beschleunigung der Verfahren führen.

### Kostenregelungen transparent gestalten

Die Gebührenregelung in § 30 NABEG-Entwurf enthält in der Tat ein leicht verständliches und unkompliziert anwendbares System. Es sollte aber zum Schutz der Gebührenschuldner sicher gestellt sein und über eine Gebührenkalkulation transparent gemacht werden, dass die Gebührenhöhe die prognostizierten Gesamtkosten für die Leistungen der Bundesnetzagentur im Rahmen der Bundesfachplanung und der Planfeststellung nicht übersteigt und den Gesamtkosten eine angemessene, über das Erforderliche nicht hinaus gehende, Planung zugrunde liegt.

Darüber hinaus sollte gesetzlich festgeschrieben werden, dass im Rahmen der Bundesfachplanung und Planfeststellung anfallende Gebühren Bestandteil der Investitionsbudgets sind.

## **2.2 Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (Artikel 2)**

### **2.2.1 § 17 Abs. 2a EnWG – Sammelanbindung von Offshore-Windparks und Offshore-Netzplan**

Der BDEW empfiehlt, das derzeitige System der Anbindung von Offshore-Windparks weiterzuentwickeln und befürwortet vor diesem Hintergrund die Formulierung in § 17 Abs. 2a EnWG, dass Offshore-Netzanbindungen in der Regel als Sammelanbindungen auszuführen sind. Begrüßt wird auch die vorgesehene Erstellung eines Offshore-Netzplans.

Aus Sicht des BDEW ist eine derartige strategische Netzplanung als Vorstufe für ein Offshore-Netz zu sehen, die den Übertragungsnetzbetreiber bei gleichzeitiger Absicherung seiner Kostenlast durch die Umlage auf das Netznutzungsentgelt zu vorgelagerten Investitionen veranlasst. Auf diese Weise könnte eine rechtzeitige Netzanbindung von Offshore-Windparks zukünftig unter Minimierung der notwendigen Kabeltrassen sowie der volkswirtschaftlichen Kosten für die Netzanbindung gewährleistet werden. Dabei muss sichergestellt sein, dass Übertragungsnetzbetreiber ihre aus der Umsetzung des Offshore-Netzplans resultierenden Investitionen plus Nebenkosten über das Netznutzungsentgelt vollständig umlegen können.

Eine strategische Netzplanung ist perspektivisch auch im europäischen Kontext (vgl. "Nordsee-Netz-Initiative") zu betrachten. Sie bildet die Vorstufe für den Aufbau eines europäischen Offshore-Netzes, durch das sowohl ökologische als auch ökonomische Synergieeffekte erreicht werden.

Gleichzeitig wird mit einem geordneten Bau der Netzinfrastruktur auch der Vorgabe des seit 1. März 2010 geltenden Bundesnaturschutzrechts Rechnung getragen, das Eingriffe in den Meeresboden generell nur zulässt, wenn sie unvermeidbar sind. Im Rahmen der Einführung ist aus Sicht des BDEW jedoch unbedingt darauf zu achten, dass diese strategische Netzplanung nicht zu weiteren Verzögerungen bei den derzeit in Vorbereitung befindlichen Einzelanschlüssen führt. Daher empfiehlt der BDEW neben der Erstellung des Offshore-Netzplans zunächst entlang der gesetzlichen Grundlage (§ 17 Abs. 2a EnWG) alles zu versuchen, dass bei Inbetriebnahme eines Offshore-Windparks der Netzanschluss fertig gestellt ist. So hat es trotz Inkrafttreten der EnWG-Änderung am 17.12.2006 fast drei Jahre gedauert, bis in Form einer Rechtsmeinung durch das Positionspapier der BNetzA zur Netzanbindungspflicht gemäß § 17 Abs. 2a EnWG vom Oktober 2009 Vorgaben für die Umsetzung dieser Vorschrift fixiert worden sind.

Das Thema Netzanschluss stellt ungeachtet erhöhter Transparenz durch das jüngste Positionspapier der Bundesnetzagentur eine zentrale Herausforderung für die Projekte im Bereich Offshore Wind auf der Zeitschiene dar. Der in dem Positionspapier genannte Zeitraum zur Realisierung des Netzanschlusses innerhalb von in der Regel 30 Monaten nach Auftragsvergabe hat sich in der Praxis als zu kurz bemessen erwiesen und kann bereits heute für Netzanbindungssysteme in den meisten Fällen nicht eingehalten werden.

Während §17 Abs. 2a EnWG das Verhältnis zwischen Betreibern von Offshore-Anlagen und Netzbetreibern erfasst, bleiben die Konditionen für Zulieferer, Kabelhersteller, Logistikdienstleister und Genehmigungsbehörden weitgehend unberücksichtigt. Hier können Verzögerun-

gen von bis zu drei Jahren durch den Prozess von Ausschreibung, Auftragsvergabe und Verlegung des Kabels und/oder durch die Langwierigkeit der Genehmigungsverfahren entstehen. In der Folge kann es zu Verzögerungen bei der Inbetriebnahme und sogar zu Verschiebungen des Bauablaufs kommen. Neben dem Ausfall von Vergütungen drohen hier Schäden an den Anlagen. Die Investitions- und Planungssicherheit der Betreiber von Offshore-Windparks und der Übertragungsnetzbetreiber ist daher in erheblichem Maße beeinträchtigt. Der BDEW empfiehlt daher kurzfristig eine weitere Optimierung der Auslösefristen im Positionspapier der BNetzA.

Neben den genannten Themen behindern weitere genehmigungsrechtliche Fragen und Rechtsunsicherheiten den weiteren Ausbau von Offshore-Windkraftanlagen und der dazugehörigen Netzanbindung. Vor diesem Hintergrund hat der BDEW zusammen mit seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf der EEG-Novelle einen Offshore-Plan vorgelegt, der weitere kurz- und mittelfristige Handlungsempfehlungen zur Beschleunigung des Ausbaus der Offshore-Windkraft enthält.

## **2.2.2 § 118 Abs. 3 EnWG – Streichung der Befristung der Netzanschlusspflicht**

Die vorgesehene Streichung des § 118 Abs. 3 EnWG entspricht einer bereits mehrfach vortragenen Forderung des BDEW und wird daher ausdrücklich befürwortet.

Ähnlich der Befristung des Frühstarterbonus und der Degression im EEG verunsichert die Befristung der Netzanbindungsregelung bis zum 31. Dezember 2015 potentielle Offshore-Windpark-Investoren und erschwert somit eine Verstetigung des sich erst langsam entwickelnden Offshore-Marktes in Deutschland. Darüber hinaus könnte durch eine Beibehaltung der Befristung ein systematisches Vorgehen beim Aufbau eines Offshore-Netzes kaum erreicht werden. Die durch die Bundesregierung gewünschte Bündelung von Trassen und gemeinsame Nutzung von Übertragungskapazitäten durch Windparkbetreiber – und somit die hervorragenden ordnungspolitischen Möglichkeiten des Gesetzes – wäre durch eine Beibehaltung der Befristung ebenfalls zumindest stark eingeschränkt.

## **2.2.3 § 43 EnWG – Planfeststellung 110-kV-Erdkabel**

### **2.2.3.1 Voraussetzungen und Erforderlichkeit nicht gegeben**

Aus Sicht des BDEW kann zwar die enteignungsrechtliche Vorwirkung eines Planfeststellungsbeschlusses unter Umständen die Durchführung einzelner Leitungsbauprojekte als Erdkabel erleichtern. In der Gesamtbetrachtung wird jedoch auch ein optionales Planfeststellungsverfahren, insbesondere vor dem Hintergrund des damit verbundenen erhöhten Verfahrensaufwandes, aus den nachfolgenden Gründen nicht als hilfreich angesehen:

#### Fehlende Raumbedeutsamkeit von Hochspannungserdkabelprojekten

Die Planfeststellung ist ein (förmliches) Verwaltungsverfahren zur verbindlichen behördlichen Feststellung eines Bauvorhabens mit *besonderer Raumbedeutsamkeit*. Für Verkabelungs-

vorhaben auf der 110-kV-Ebene ist diese übergeordnete Raumbedeutsamkeit gerade nicht gegeben, und eine übergreifende Planung daher nicht erforderlich, da die Verlegung von Erdkabeln keine weitreichenden Umweltwirkungen beispielsweise durch weithin sichtbare Masten nach sich zieht.

#### Enteignungsrechtlich Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses nicht notwendig

Besondere Bedeutung hat die mögliche enteignungsrechtliche Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses. Erdkabel unterhalb des Höchstspannungsnetzes können physisch flexibel verlegt werden, so dass ein möglicherweise fehlendes Einverständnis betroffener Grundstückseigentümer durch Umgehung des betroffenen Grundstücks leichter gelöst werden können. Daher sind Enteignungsverfahren in der Regel nicht erforderlich. Die sog. Enteignungsvorwirkung hat für die 110-kV-Erdkabelprojekte nur sehr geringe Bedeutung.

#### Erhöhter Verfahrensaufwand des Planfeststellungsverfahrens nicht gerechtfertigt

Die mit der Planfeststellung verbundene enteignungsrechtliche Vorwirkung erfordert einen erheblich erhöhten Aufwand während des Genehmigungsverfahrens. So ist im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eine umfangreiche Öffentlichkeitsbeteiligung notwendig. Diese Öffentlichkeitsbeteiligung ist jedoch weder aufgrund weitreichender Umweltauswirkungen noch zur Herbeiführung der enteignungsrechtlichen Vorwirkung von 110-kV-Erdkabelprojekten gerechtfertigt. Sie würde aber bei ihrer Einführung voraussichtlich zu erheblichen Verfahrenskomplikationen und -verzögerungen führen. Die heute üblichen Genehmigungszeiträume im Rahmen der Sondernutzungsrechte von max. 3 Monaten würden dann voraussichtlich im Durchschnitt ca. 2-3 Jahre betragen.

#### Konflikt mit Konzessionsverträgen

Bei städtischen Verteilnetzbetreibern sind die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung auch von 110-kV-Erdkabeln im Bereich von Verkehrswegeflächen in der Regel bereits in den Konzessionsverträgen geregelt. Mit einem Planfeststellungsverfahren könnte der Netzbetreiber seine im Konzessionsvertrag verbrieften Rechte zur Errichtung, zum Betrieb sowie zur Veränderung von 110-kV-Erdkabeln nur eingeschränkt wahrnehmen.

Eine Veränderung von 110-kV-Kabelanlagen des Netzbetreibers, die durch Maßnahmen des Konzessionsgebers, wie z.B. der Brückenbau oder die Straßenbaumaßnahmen, erforderlich werden, könnte dann auch der Planfeststellung bedürfen. Auch diese Maßnahmen würden sich voraussichtlich erheblich verzögern.

### **2.2.3.2 Optionale Planfeststellung ist nicht hilfreich**

Der vorliegende Entwurf sieht das Planfeststellungsverfahren für 110-kV-Erdkabel als durch den Vorhabensträger zu beantragende Option vor. Vor dem Hintergrund, dass die Genehmigung eines Erdverkabelungsvorhabens im Rahmen der Planfeststellung in der Summe als nicht hilfreich und das Verfahren eher verzögernd als beschleunigend angesehen wird, wird auch die Einräumung der reinen Möglichkeit kritisch beurteilt. Hierfür sind im Wesentlichen zwei Gründe zu nennen:

- Die Genehmigungsbehörden könnten geneigt sein, auf die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für Verkabelungsprojekte hinzuwirken. Dies würde die oben genannten Nachteile nach sich ziehen.
- Es besteht Anlass zu der Befürchtung, dass Energieversorger künftig in höherem Maße als bisher anstelle einer Freileitung Erdkabel verlegen müssen, was sowohl aus ökonomischen aber auch aus ökologischen Gesichtspunkten kritisch zu bewerten ist. Zu beachten ist, dass die Verlegung von Erdkabeln im Hochspannungsbereich erheblich teurer ist als der Bau von Freileitungen. Dies würde eine deutliche Verteuerung der anstehenden Investitionsvorhaben bedeuten und stünde im Widerspruch zu § 1 EnWG, der die Energieversorgungsunternehmen dazu verpflichtet, eine „...möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität“ zu gewährleisten.

Daher schlägt der BDEW vor, den neu eingefügten § 43 Satz 7 EnWG in Artikel 2 Nr. 4b des Gesetzentwurfs **zu streichen**:

**Formulierungsvorschlag für die Änderung von § 43 EnWG:**

4. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

[...]

b) ~~Nach dem neuen Satz 6 des Energiewirtschaftsgesetzes wird folgender Satz angefügt:~~

~~„Auf Antrag des Trägers des Vorhabens kann auch die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung eines Erdkabels mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt, ausgenommen Bahnstromfernleitungen, planfestgestellt werden; dies gilt auch bei Abschnittsbildung, wenn die Erdverkabelung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem beantragten Abschnitt einer Freileitung steht.“~~

#### **2.2.4 § 43f EnWG – Unwesentliche Änderung**

Die mit dieser Regelung neu geschaffene Möglichkeit, bei unwesentlichen Änderungen oder Erweiterungen anstelle des Planfeststellungsverfahrens auch ein Anzeigeverfahren zuzulassen, wird vom BDEW im Sinne einer Entbürokratisierung und möglichen Beschleunigung von Verfahren begrüßt.

#### **2.2.5 § 43g EnWG – Zulassung privater Projektmanager für Landesbehörden**

Ein Projektmanagement kann – wie bereits oben dargelegt – beschleunigend wirken. Aus Sicht des BDEW wäre es allerdings vorzuziehen, wenn der Projektmanager gerade kein privater Dritter, sondern in die Behördenstruktur integriert wäre.

## 2.2.6 § 43h EnWG – Erdverkabelung 110-kV-Ebene

Der BDEW sieht sehr wohl die Intention des Gesetzgebers, durch eine verstärkte Erdverkabelung der 110-kV-Ebene Widerstände vor Ort gegen den Neubau von Hochspannungsfreileitungen abzubauen. Diesem Umstand wird jedoch durch die vorgesehene Erhöhung des Mehrkostenfaktors für 110-kV-Erdkabel im Vergleich zur Freileitung von 1,6 auf 2,75 im Rahmen der vorgesehenen Änderung von § 23 Abs. 1 Nr. 6 Anreizregulierungsverordnung (siehe 2.5.1) ausreichend Rechnung getragen. Einer darüber hinausgehenden Pflicht zur Erdverkabelung in § 43h EnWG, wenn – von Ausnahmefällen abgesehen – der vorgesehene Mehrkostenfaktor von 2,75 nicht überschritten wird, bedarf es nach Auffassung des BDEW nicht.

Diese Pflicht nimmt Netzbetreibern aber auch der interessierten Öffentlichkeit die notwendige Flexibilität, zwischen Erdkabeln und Freileitungen abzuwägen. Darüber hinaus führt die vorgeschlagene Regelung immer dann zu unnötigen – wenn auch umlagefähigen – Mehrkosten beim Netzausbau, wenn sich gegen den Neubau einer Freileitung vor Ort gar kein Widerstand erhoben hätte. In diesen Fällen stünde den Mehrkosten noch nicht einmal ein ersichtlicher Nutzen gegenüber, beispielsweise für die Anwohner.

Zu den Kosten dieser Regelung ist aus Sicht des BDEW in Anlehnung an die Vorbemerkung (siehe 1.) darauf hinzuweisen, dass diese deutlich höher anzusetzen sind als im Vorblatt des Gesetzentwurfs mit Verweis auf die BDEW-Verteilnetzstudie ausgewiesen. Die in der BDEW-Verteilnetzstudie genannten Zahlen für den Ausbau des Hochspannungsnetzes sind wie beschrieben als Basis für eine Kostenschätzung ungeeignet. Eine isolierte Betrachtung der Aussagen der Studie ohne Einbeziehung der unteren Spannungsebenen darf aus Sicht des BDEW nicht vorgenommen werden. Darüber hinaus weist der BDEW darauf hin, dass der Gesetzgeber die Zahlen der Studie unzureichend zitiert hat. In der BDEW-Studie wird der im Vorblatt zum Gesetzentwurf zitierte Ausbaubedarf im 110-kV-Netz von 350 km nur für die Variante ausgewiesen, in der ein Ausbau von Photovoltaik und Onshore Windenergie bis 2020 in einer Größenordnung von jeweils 33,3 GW bis 2020 unterstellt wird. Für den Pfad „BMU-Leitstudie 2010“ mit rund 52 GW Photovoltaik und 36 GW Onshore Wind, der im Wesentlichen dem Aktionsplan Erneuerbare Energien (NREAP) der Bundesregierung entspricht, ergibt sich bereits ein fast doppelt so hoher Ausbaubedarf des 110-kV-Netzes.

Hinzu kommt, dass für die vorgesehene Pflicht zur Erdverkabelung nach § 43h keine Übergangsregelung gilt. Damit gilt sie nach Inkrafttreten des Gesetzes unmittelbar auch für bereits im Planfeststellungsverfahren befindliche 110-kV-Freileitungen und führt dort mindestens zu Kostensteigerungen und Planungsverzögerungen durch die erforderliche Umplanung bzw. Kostenprüfung einer alternativen Erdverkabelung.

Dabei besteht nach Auffassung des BDEW aus dem Zusammenwirken von § 43h EnWG und § 23 Abs. 1 Nr. 6 ARegV eine große Unsicherheit für die Netzbetreiber, ob die Mehrkosten aus der Erdkabelspflicht im Rahmen der Anreizregulierung überhaupt anerkennungsfähig sind. Der derzeitige Wortlaut von § 23 Abs. 1 Nr. 6 ARegV lässt Mehrkosten für 110-kV-Erdkabel nämlich nur dann zu, wenn *„noch kein Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren für die Errichtung einer Freileitung eingeleitet wurde“*. Genau dies trifft für laufende Projekte, die sich bereits im Verfahren befinden, aber nicht zu.

Aus diesen Gründen empfiehlt der BDEW die **Streichung** der vorgesehenen Einfügung von § 43h EnWG:

**Formulierungsvorschlag zur Streichung des § 43h (neu) EnWG:**

6. Nach § 43e werden folgende Paragraphen §§ 43f bis 43g eingefügt:

[...]

**§-43h**

**Ausbau des Hochspannungsnetzes**

~~Hochspannungsleitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder weniger sind als Erdkabel auszuführen, soweit die Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb des Erdkabels die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung den Faktor 2,75 nicht überschreiten; die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde kann auf Antrag des Vorhabenträgers die Errichtung als Freileitung zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen."~~

**2.2.7 §§ 44b und 45b EnWG – Parallelführung von Planfeststellungsverfahren und vorzeitiger Besitzeinweisung sowie Enteignungsverfahren**

Die Möglichkeit für Vorhabensträger, bereits vor dem förmlichen Abschluss des Planfeststellungsverfahrens eine vorzeitige Besitzeinweisung sowie ein vorzeitiges Enteignungsverfahren durchzuführen, wird begrüßt. Dies kann im Einzelfall zu einer erheblichen Beschleunigung der Verfahren führen.

**2.3 Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (Artikel 3)**

Die Einführung einer Ermächtigung zum Erlass von allgemeinen Verwaltungsvorschriften in § 54 Abs. 11 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird vom BDEW begrüßt. Im Rahmen von Leitungsbauvorhaben stellen insbesondere die Vorschriften zum Schutz von NATURA 2000-Gebieten erhebliche Herausforderungen für den Vollzug dar. Die Schutzvorschriften, vorneweg § 34 BNatSchG, enthalten zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe, die von den Behörden auszufüllen sind und die nicht selten unterschiedlich ausgelegt und angewandt werden. Gerade bei Vorschriften, die viel Auslegungsspielraum belassen, entstehen Rechts- und Tatsachenfragen, die das Planungsverfahren auf Seiten der Behörden aber auch auf Seiten der Vorhabensträger mit erheblichen Unsicherheiten belasten und die Verfahren spürbar verzögern können. Zu nennen ist z. B. der unklare Untersuchungsumfang, dessen vereinheitlichte Umgrenzung den Vollzug deutlich entlasten würde.

Bedauerlich ist, dass die noch im Arbeitsentwurf des Gesetzes vom 20. Mai 2011 vorgesehene Definition des zu beteiligenden Kreises in § 54 Abs. 11 Satz 2 BNatSchG entfallen ist.

Dadurch würde sicher gestellt, dass die umfangreichen Erfahrungen der verschiedenen betroffenen Personengruppen – einschließlich der Energiewirtschaft – aus der Vollzugspraxis in die Gestaltung der Verwaltungsvorschriften einfließen und Typisierungen gefunden werden, die der Praxis entsprechen und geeignet sind, einem einheitlichen Verständnis zugeführt zu werden.

Ebenfalls zu bedauern ist, dass die im Arbeitsentwurf des Gesetzes vorgesehene Gleichstellung der naturschutzrechtlichen Schutzgüter im Hinblick auf mögliche Ersatzmaßnahmen in § 30 BNatSchG entfallen ist. Gerade in der Abwägung zwischen Umwelt- und Naturschutzbelangen einerseits und Anwohnerinteressen andererseits kann eine Erweiterung der Ausgleichsmaßnahmen des BNatSchG durch Gleichstellung von Ersatzmaßnahmen oder Ersatzzahlungen, bei Projekten mit überregionaler oder europäischer Bedeutung, deren Bedarf bereits nachgewiesen wurde, hilfreich sein.

## **2.4 Änderung der Stromnetzentgeltverordnung – Zahlungen an Kommunen für neue Höchstspannungsfreileitungen (Artikel 4)**

Grundsätzlich erkennt der BDEW die Bemühungen der Bundesregierung an, den Vorhabensträgern die Möglichkeit an die Hand zu geben, mithilfe von Ausgleichszahlungen die Widerstände vor Ort gegen den Neubau von Freileitungen auf Höchstspannungsebene zu verringern. Der BDEW gibt jedoch hinsichtlich der im Entwurf des NABEG vorgesehenen Zahlungen an Kommunen die folgenden Punkte zu bedenken:

- Es bestehen Zweifel daran, dass gesetzlich angeordnete pauschale Entschädigungszahlungen an Kommunen geeignet sind, die Ziele einer Verfahrenserleichterung und -beschleunigung zu erreichen oder maßgeblich zu fördern. Insbesondere ist zweifelhaft, ob die Zahlungen an die Kommune bei den betroffenen Bürgern und den Bürgerinitiativen die erforderliche Akzeptanz schaffen und ob die Verfahren so erheblich beschleunigt werden können. Vielmehr steht zu befürchten, dass in den kommunalen Entscheidungsgremien und zwischen der Kommune und den Bürgern Konflikte über die Frage Erdkabel oder Entschädigungszahlung entstehen, deren Austragung eine erhebliche zusätzliche Verzögerung der Verfahren bewirken könnte.
- Pauschale Zahlungspflichten ohne eine echte Gegenleistung der Kommune sind rechtlich schwer begründbar. Sie fügen sich nicht ohne Weiteres in das finanzverfassungsrechtliche System des Grundgesetzes (GG) ein.
- Eine Ausgestaltung als standardisiertes Instrument schafft Mitnahmeeffekte in einem nicht unerheblichen Umfang.
- Die gesetzliche Verankerung einer Sonderzahlung an Kommunen kann eine nicht gewünschte Ausstrahlungswirkung entfalten. Zu erwarten sind etwa Forderungen betroffener Grundstückseigentümer, die über das geltende Entschädigungsrecht hinaus Zahlungen beanspruchen könnten. Entsprechende Forderungen wurden und werden z.B. vom Deutschen Bauernverband bereits erhoben. Diese wurden vom BDEW bereits in der Vergangenheit abgelehnt.

- Änderungen am Entschädigungsrecht können voraussichtlich weitreichende Folgen nicht nur für sämtliche Spannungsebenen der Stromnetze, sondern auch für Gas-, Wasser- und Fernwärmeversorgungsnetze ebenso wie für den Verkehrswegebau haben. Auch die Kommunen könnten geneigt sein, für weitere Sachverhalte „Kompensation“ zu verlangen, etwa auch für die Verlegung von Erdkabeln. Hier müsste konsequent entgegen gewirkt werden.
- Eine Wälzung der Kosten über die Netzentgelte würde zwar die Netzbetreiber zunächst entlasten. Demgegenüber wird der Energievertrieb jedoch mit erheblichen Schwierigkeiten zu rechnen haben, diese Mehrbelastungen am Markt durchzusetzen. Dies zeigt bereits die aktuelle Diskussion um die EEG-Umlage sowie die Ankündigung einer Umlage für den geplanten europäischen Netzausbau.
- Darüber hinaus sind freiwillige Zahlungen der Netzbetreiber an Kommunen ohne erkennbare Gegenleistung auch unter Compliance-Gesichtspunkten in Frage zu stellen. Vor diesem Hintergrund bedürfte es dringend einer gesetzlichen Regelung, die eine möglicherweise sogar strafrechtliche Relevanz entsprechender Zahlungen rechtssicher ausschließt. Die vorgesehene reine Kostenregelung scheint hier nicht ausreichend zu sein.

Sollte der Gesetzgeber vor diesem Hintergrund dennoch an der Absicht festhalten, die Umlagefähigkeit von Ausgleichszahlungen an Gemeinden für die Querung kommunaler Gebiete mit Höchstspannungsfreileitungen gesetzlich zu regeln, sollten die folgenden Punkte berücksichtigt werden:

- Die Regelungen zu möglichen Zahlungen an Kommunen sollten präzisiert werden, um die bestehenden Unklarheiten hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen und strafrechtlichen Zulässigkeit von Kompensationszahlungen zu klären.
- Die Zahlungen sind zwingend auf Höchstspannungsfreileitungen zu beschränken. Eine Ausweitung auf Erdkabelprojekte, das Verteilnetz oder andere Leitungsinfrastrukturen wie Gasversorgungsnetze muss ausgeschlossen werden. Es muss klargestellt werden, dass es sich bei den vorgesehenen Zahlungen um Ausnahmefälle handelt, die keine Präzedenzwirkung für das Entschädigungsrecht im Übrigen entfalten. Das allgemeine Verständnis, dass die Errichtung von Energiefreileitungen im allgemeinen Interesse erfolgt, muss erhalten und sogar unterstützt werden.
- Zunächst sollte die akzeptanzfördernde und beschleunigende Wirkung solcher Zahlungen ebenso wie die rechtlichen Unsicherheiten im Rahmen von Pilotvorhaben untersucht werden.
- Die Zahlungen müssen im Rahmen der Regulierung vollständig anerkannt und umlagefähig sein.

## **2.5 Änderung der Anreizregulierungsverordnung (Artikel 6)**

### **2.5.1 Mehrkostenfaktor für 110-kV-Erdkabel**

Der BDEW begrüßt die Absicht des Gesetzgebers, durch Anhebung des Mehrkostenfaktors von 110-kV-Erdkabeln im Vergleich zu Freileitungen in § 23 Abs. 1 Nr. 6 Anreizregulierungsverordnung von 1,6 auf 2,75 einerseits die Möglichkeit zum Einsatz von Erdkabeln auf Hochspannungsebene auszuweiten und andererseits die Kostenbelastungen für Netzbetreiber und Netzkunden in Grenzen zu halten.

Durch die Erhöhung des Faktors auf 2,75 wird erreicht, dass mehr 110-kV-Projekte als bisher als Erdkabel ausgeführt werden können. Gleichzeitig gibt der BDEW jedoch zu bedenken, dass dieser vorgesehene Mehrkostenfaktor bei der erforderlichen (n-1)-Auslegung des Erdkabels eher die Untergrenze der Mehrkosten im Vergleich zu einer Freileitung darstellt. Außerdem ist ein Erdkabel regelmäßig länger als eine vergleichbare Freileitung, was im Rahmen der Kostenbetrachtung zu berücksichtigen ist.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass eine zunehmende Erdverkabelung auf 110-kV-Ebene eine erhebliche Steigerung der Erdschlussfehlerströme zur Folge hat und somit eine Umstellung der Erdungssysteme im gesamten Netz oder eine Reduzierung der Verfügbarkeit des Versorgungssystems nach sich ziehen wird. Vergessen werden darf auch nicht der mit einer zunehmenden Erdverkabelung einher gehende steigende Blindleistungsbedarf.

Aus Sicht des BDEW ist daher sicherzustellen dass ein fairer Kostenvergleich von Erdkabel und Freileitung auf 110-kV-Ebene die erwähnten sekundären Kosten mit berücksichtigt. Dadurch steigen die Mehrkosten von 110-kV-Erdkabeln im Vergleich zu Freileitungen auch in ländlichen Regionen in vielen Fällen deutlich über den vorgeschlagenen Faktor von 2,75.

Eine Sondersituation stellt der städtische Bereich dar. Hier wird ein Mehrkostenfaktor im direkten Vergleich von Erdkabel und Freileitung in der Regel weit überschritten. Deshalb ist sicherzustellen, dass wie bereits in der Vergangenheit in städtischen Gebieten bzw. in Ballungszentren Erdkabel auch dann genehmigungsfähig sein und im Rahmen der Anreizregulierung anerkannt werden, wenn die Mehrkosten eines Erdkabels die Kosten einer Freileitung um mehr als den Faktor 2,75 überschreiten.

Der BDEW weist darauf hin, dass mit dieser Option seitens des Netzbetreibers keinesfalls eine Verpflichtung zur Erdverkabelung einhergehen sollte. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Modernisierung oder dem Ersatz von bestehenden 110 kV-Freileitungen. Ausbau und Ertüchtigung von Leitungen auf vorhandenen Trassen mit Freileitungen sind zielführend und tragen zur Beschleunigung bei.

### **2.5.2 Verbesserung der regulatorischen Rahmenbedingungen für Netzinvestitionen**

Bundesregierung und Koalitionsfraktionen haben sich bereits im Energiekonzept zu einer Überprüfung der regulatorischen Rahmenbedingungen bekannt, um die Anreize für die anstehenden Milliardeninvestitionen in die Netzinfrastruktur zu verbessern. Noch in den BMWi-Eckpunkten des NABEG von Anfang Mai 2011 wurde die „*Verbesserung der regulatorischen*

Rahmenbedingungen“ angekündigt, „um die Investitionen in den forcierten Netzausbau beschleunigen zu können“.

Im vorliegenden Gesetzentwurf finden sich hierzu jedoch genauso wie im Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften keinerlei Vorschläge. Dies ist ausgesprochen bedauerlich und wird der Herausforderung im Zusammenhang mit dem Umbau des Energieversorgungssystems nicht gerecht.

Das Anreizregulierungssystem zielt bisher auf einen effizienten Betrieb bestehender Netze, vernachlässigt aber die inzwischen stark gestiegenen Anforderungen an die Investitionstätigkeit der Netzbetreiber. Netzbetreiber mit besonders hohem Ausbau- oder Modernisierungsbedarf werden im Wesentlichen auf Grund des um bis zu sieben Jahre zeitverzögerten Kapitalrückflusses nicht in die Lage versetzt, Investitionen rentabel vorzunehmen. Dieser Effekt tritt immer dann auf, wenn die auf Basis des Altanlagevermögens festgelegte Erlösbergrenze die insgesamt ansteigenden Kapitalkosten nicht abdecken kann.

Zur Aufhebung des Zeitverzugs gibt es mehrere Möglichkeiten. Die bestehende Anreizregulierung sollte, unabhängig von der Ausgestaltung im Detail, über eine sofortige Anerkennung von Kosten für getätigte Investitionen in der Erlösbergrenze zu einer Aufhebung des Zeitverzugs führen. So könnten die Hemmnisse für die erheblichen Investitionen von Netzbetreibern in den Aus- und Umbau der Netzinfrastruktur reduziert werden.

Der BDEW schlägt in diesem Zusammenhang vor, § 21a Absatz 3 und 4 EnWG wie folgt zu ergänzen:

**Formulierungsvorschlag für § 21a Abs. 3 und 4 EnWG:**

(3) [...] Die Vorgaben bleiben für eine Regulierungsperiode unverändert, sofern nicht Änderungen staatlich veranlasster Mehrbelastungen aufgrund von Abgaben oder der Abnahme- und Vergütungspflichten nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz **sowie Kostenänderungen aus erforderlichen Investitionen für Maßnahmen nach § 11 Absatz 1 Satz 1** oder aus anderen, nicht vom Netzbetreiber zu vertretenden, Umständen eintreten. [...]

(4) [...] **Auf Antrag eines Netzbetreibers sind Kosten aus erforderlichen Investitionen für Maßnahmen nach § 11 Absatz 1 Satz 1 im Kostenanteil und in den Netzentgelten desjenigen Kalenderjahres zu berücksichtigen, in dem sie entstehen.**

### **2.5.3 Berücksichtigung der durch die neuen Vorgaben entstehenden Kosten im Rahmen der Anreizregulierung**

Die durch die EnWG-Novelle ausgelösten zusätzlichen Kosten müssen bei den Netzbetreibern über Netzentgelte erwirtschaftet werden können. Im System der Anreizregulierung werden Kostenänderungen außerhalb der Basisjahre (2010 für Gasnetzbetreiber, 2011 für Stromnetzbetreiber) nur in bestimmten Ausnahmefällen (z. B. bei dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen gemäß § 11 Abs. 2 ARegV) berücksichtigt. Im EnWG muss deshalb

festgelegt sein, dass zusätzliche Kosten, die aus geänderten Vorgaben des EnWG oder der Regulierungsbehörden entstehen, im Rahmen der Anreizregulierung berücksichtigt werden.

Dies gilt vor allem für folgende Regelungen:

- Entflechtung,
- Umsetzung der Regelungen zur Netzausbauplanung, § 12a EnWG,
- Förderung intelligenter Messsysteme, § 21b bis i EnWG,
- Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen, § 14a EnWG,
- Umstellung der Gasqualität, § 19a EnWG (Regelung gehört in NDAV),
- Neuregelung zum Lieferantenwechsel, § 20a EnWG (Anpassung der Prozesse),
- Konsultation Netzentwicklungspläne, § 12a EnWG (aufwendiges 3-stufiges Verfahren),
- ggf. auch für Verteilernetzbetreiber 110 kV,
- Kritische Infrastrukturen § 12b EnWG und Versorgungssicherheit Gas,
- Abschaltbare Lasten, § 13 Abs. 4a EnWG,
- Markttransparenzstelle, § 35 EnWG, § 48 GWB (zusätzliche Datenerhebungen sind zu erwarten),
- Verbraucherschlichtungsstelle, § 111a bis c EnWG (insbesondere bei Doppelzuständigkeit BNetzA – Schlichtungsstelle),
- Umstellung der Marktprozesse (Messwesen, Lieferantenwechselprozess),

Neben der grundsätzlichen Regelung im EnWG sollte hierzu § 11 Abs. 2 ARegV um Nummer 14 „Kosten aus behördlichen Verpflichtungen“ ergänzt werden. Die Einordnung als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten ist vorübergehend gerechtfertigt, da es sich um kurzfristige, meist einmalig anfallende, Kosten außerhalb der Kostenjahre handelt. Sollten sich die Kosten als dauerhaft erweisen, ist dies in der betreffenden Kostenprüfung nachzuweisen.

Eine Erfassung und Abwicklung wäre über das Regulierungskonto möglich. Hierzu müsste § 5 ARegV wie folgt ergänzt werden:

**Formulierungsvorschlag für § 5 Absatz 1 Satz 3 neu ARegV:**

**Entstehen aus der Umsetzung geänderter rechtlicher Vorgaben oder behördlicher Anordnungen Kosten, die über die in der Erlösobergrenze enthaltenen Ansätze hinausgehen, so wird die Differenz jährlich auf dem Regulierungskonto verbucht.**

## 2.6 Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Im Arbeitsentwurf des Gesetzes vom 20. Mai 2011 war als Artikel 4 eine Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) enthalten, die vom BDEW ausdrücklich begrüßt worden ist. Die damit intendierte Verkürzung des Rechtszuges für Projekte aus dem Bundesbedarfsplan mit überregionaler und europäischer Bedeutung auf das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) als erste und letzte Instanz ist im aktuellen Gesetzentwurf leider nicht mehr enthalten. Stattdessen wird im Vorblatt des Gesetzentwurf darauf verwiesen, dass die Verkürzung des Rechtszuges auf das BVerwG im Rahmen des Bundesbedarfsplangesetzes nach § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG-Entwurf geregelt werden soll.

Der im Gesetzentwurf aufgeführten Begründung für eine Verkürzung des Rechtszuges in Analogie zu den Projekten des Bedarfplans im Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) stimmt der BDEW ausdrücklich zu. Nach Auffassung des BDEW ist eine Beschleunigung der Verfahren für alle Leitungsbauvorhaben auf Höchstspannungsebene, für die ein vordringlicher Bedarf festgestellt wurde, gleichermaßen erforderlich.

Aus Sicht des BDEW gibt es allerdings keine Notwendigkeit für die nun beabsichtigte Verschiebung der Verankerung einer entsprechenden Regelung in der VwGO um ein bis zwei Jahre. Der BDEW plädiert daher dafür, den vorliegenden Gesetzentwurf um einen zusätzlichen Artikel zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung zu erweitern:

### **Formulierungsvorschlag zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung:**

#### **„Artikel 7**

#### **Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung**

Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 50 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nr. 6 werden nach den Wörtern „dem Energieleitungsausbaugesetz“ die Wörter „, die in einem Gesetz über den Bundesbedarfsplan nach § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG als Vorhaben mit überregionaler oder europäischer Bedeutung ausgewiesen sind“ eingefügt.

**Der bisherige Artikel 7 wird Artikel 8.**

**Ansprechpartner:**

Mario Meinecke  
Geschäftsbereich  
Strategie und Politik  
Telefon: +49 30 300199-1066  
mario.meinecke@bdew.de

Thorsten Fritsch  
Geschäftsbereich  
Recht und Betriebswirtschaft  
Telefon: +49 30 300199-1519  
thorsten.fritsch@bdew.de

Stefan Manske  
Geschäftsbereich  
Energienetze und Regulierung  
Telefon: +49 30 300199-1113  
stefan.manske@bdew.de